

b.

zu § 63 der Verfassungsurkunde

Nr. 13 und die neue Nr. 17

in der Fassung Seite 550 des Berichts, erstere

gegen 2 Stimmen,

letztere

einstimmig,

zu genehmigen, und

gegen 1 Stimme,

Nr. 14 unverändert beizubehalten;

c.

§ 65 wurde

gegen 2 Stimmen,

und § 11 des Wahlgesetzes

gegen 3 Stimmen

in der Seite 551 des Berichts zu lesenden Fassung, und

d.

§ 66 der Verfassungsurkunde in der Fassung Seite 554 des Berichts

gegen 1 Stimme,

ingleichen

e.

die daselbst zu lesende Erklärung in die Ständische Schrift

gegen 2 Stimmen

genehmigt.

f.

Die von der zweiten Kammer angenommene Fassung des § 75 ist, wie der Herr Referent mittheilte, jenseits mit 24 gegen 13 Stimmen angenommen worden, mithin für abgelehnt zu erachten, und rathet die deshalb sofort befragte Deputation, nachdem der Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz darauf aufmerksam gemacht hatte, daß § 75 der Verfassungsurkunde durch das Gesetz von 1861 abgeändert worden sei, an:

von dem früheren Beschlusse zurückzutreten,

und demgemäß beschloß die Kammer

einstimmig:

§ 75 mit der Abänderung durch das Gesetz von 1864 unverändert beizubehalten.